

AG_STRAFGERICHT SST.2024.254 vom 23. April 2025

Ag Strafgericht, 2025-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.254

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.254 du 23 avril 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.254 del 23 aprile 2025

Erwägungen

E. 24

Februar 2023 an der P-Strasse zum Nachteil von E._____ (Straftatendossier 6) und des mehrfachen versuchten Diebstahls an der Q- Strasse zum Nachteil von F._____ (Straftatendossier 7) liegen keine Videoaufnahmen vor, die den Beschuldigten belasten. Nachdem jedoch diese Delikte in der gleichen Nacht und in unmittelbarer Nähe zu den Tatorten gemäss den Straftatendossiers 1 und 2 sowie auch in der Nähe zum Tatort gemäss Straftatendossier 3 und damit allesamt in demselben peripher gelegenen Quartier von J._____ verübt wurden, bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beschuldigte dafür ebenfalls verantwortlich ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es im Winter/Frühjahr 2023 zu diversen Autoeinbrüchen in der Region Fricktal/Baselland kam, erscheint es doch gleichwohl als sehr unwahrscheinlich, dass in der gleichen Nacht im gleichen Quartier eine weitere Täterschaft am Werk war, die sich zudem (wie der Beschuldigte) auf das «Fällele» beschränkte und darauf verzichtete, verschlossene Fahrzeuge gewaltsam zu öffnen. Dass der Beschuldigte bei seiner Anhaltung nicht im Besitz einer Sonnenbrille war, die in derselben Nacht bei einem Diebstahl an der M-Strasse gestohlen worden sein soll, vermag ihn nicht davon zu entlasten, sich des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls betreffend den Straftatendossiers 1–3 sowie 6 und 7 schuldig gemacht zu haben. Es ist gut vorstellbar, dass solches Deliktsgut von einem Dieb aufgrund einer ersten groben Sichtung zunächst mitgenommen, aber noch auf der Flucht wieder weggeworfen wird. Solche Gebrauchsgegenstände lassen sich denn auch kaum zu Geld machen, das gilt insbesondere dann, wenn sie (wie hier) einen sehr geringen Sachwert von Fr. 18.80 aufweisen (vgl. UA act. 139 f.). 3.7. Zusammenfassend ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass der Beschuldigte für die mehrfachen, teilweise versuchten, Diebstähle gemäss den Straftatendossiers 1–3 und 6 sowie 7 verantwortlich ist. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich insoweit als unbegründet und ist abzuweisen. Die vorinstanzliche Subsumtion der Delikte unter Art. 139 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, ist zutreffend und wird von der Verteidigung auch nicht in Frage gestellt.

- 15 - 4. 4.1. Die Verteidigung macht für den Fall, dass es bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen bleibt, nicht geltend, eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen sei nicht schuldangemessen. Solches ist auch nicht ersichtlich. Es kann insofern auf die zutreffend erscheinenden Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden, womit es bei einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen bleibt. Die Höhe des Tagessatzes ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt zu bemessen, insbesondere nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum. Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe

dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 134 IV 60 E. 5 f.; BGE 135 IV 180 E. 1.4). Darauf kann verwiesen werden. Der Beschuldigte erhält aktuell IV-Taggelder von monatlich Fr. 2'358.75 (Beilage 2 zur Berufungsverhandlung S. 1 ff.). Er bezieht Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 813.00; die Krankenkassenprämien von Fr. 536.00 sind darin bereits in Abzug gebracht (Beilage 2 zur Berufungsverhandlung S. 4; vgl. Protokoll S. 4). Sein monatliches Nettoeinkommen beläuft sich somit auf Fr. 3'171.75. Ausgehend von einem Pauschalabzug für Steuern von 15% und einem Abzug für die hohe Anzahl von Tagessätzen von 20% (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2), ergibt sich ein Tagessatz von gerundet Fr. 70.00.

4.2. 4.2.1. Die Vorinstanz hat den Vollzug der neu auszufällenden Geldstrafe angeordnet. Auf einen Widerruf des mit Urteil des Gerichtspräsidiums Rheinfelden vom 18. August 2020 für die Freiheitsstrafe von 10 Monaten bedingt gewährten Vollzugs verzichtete sie hingegen mit der Begründung, der Beschuldigte habe derzeit die Gelegenheit, mit Unterstützung der IV in der Berufswelt Fuss zu fassen, was sich positiv auf die Gefahr erneuter Delinquenz auswirken könne. Bei einem Widerruf der Freiheitsstrafe wäre dieser Weg hingegen erheblich erschwert. Unter diesen Voraussetzungen sei davon auszugehen, dass die unbedingte Geldstrafe genügend Wirkung zeigen werde, um den Beschuldigten von erneuten Straftaten abzuhalten. Durch die Verwarnung und Verlängerung der Probezeit um zwei Jahre sei nebst der unbedingten Geldstrafe eine gewisse präventive Wirkung gegeben, selbst wenn die Eingliederung nicht gelingen sollte (vorinstanzliches Urteil E. 12.2).

- 16 - 4.2.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt dagegen den Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe. Indem der Beschuldigte innerhalb der Probezeit mehrfache, teilweise versuchte, Diebstähle begangen habe, habe er noch während der laufenden Probezeit erneut delinquent. Damit habe er gezeigt, dass er nicht gewillt sei, sich an das Gesetz zu halten und ihn selbst ein drohender mehrmonatiger Freiheitsentzug nicht davon abhalten würde, erneut straffällig zu werden. Das Verschulden des Beschuldigten wiege beträchtlich. Zudem sei er nicht geständig und zeige entsprechend auch keine Einsicht in sein Fehlverhalten. Hinzu komme, dass sich die persönlichen Verhältnisse als wenig stabil präsentierten. Der Beschuldigte beziehe monatlich Fr. 560.00 vom Sozialamt. Zweimal pro Woche finde er sich im Tageszentrum ein, um ein Minimum an Tagesstruktur zu erlangen. Inwiefern die von der IV bewilligte Eingliederungsmassnahme tatsächlich die Situation zu stabilisieren vermöge, bleibe zweifelhaft. Unter diesen Umständen sei es angezeigt, den bedingten Vollzug der Vorstrafe zu widerrufen (zum Ganzen Anschlussberufungsbegründung S. 3).

4.2.3. Der Beschuldigte wehrt sich für den Fall, dass es bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen bleibt, in seiner Berufung nicht ausdrücklich gegen den Vollzug der neu auszufällenden Strafe (vgl. Berufungsbegründung S. 10). In seiner Anschlussberufungsantwort beantragt er hingegen den Verzicht auf den Widerruf des Vollzugs der aufgeschobenen Vorstrafe. Zur Begründung lässt er im Wesentlichen ausführen, dass ihm erst durch die im April 2023 gestellte Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung die Gründe für seine wiederholten Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung klar geworden seien. Er habe nach einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch und einem erfolgreich verlaufenden Schnupperpraktikum am 1. Oktober 2024 mit einem zweijährigen Praktikum in der Stiftung L._____ anfangen können, wobei bei einem stabilen Verlauf ein gut begleiteter Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt werde. Gemäss dem Zwischenbericht für die ersten drei Monate sei der Beschuldigte sehr gut in das Praktikum gestartet und sein Pensum habe von ursprünglich 80% per Januar 2025 auf 100% erhöht werden können. Entsprechend sei seine aktuelle Situation nicht mehr mit

derjenigen im Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 2020 und der heute zu beurteilenden Straftaten zu vergleichen. Er arbeite heute in einem Vollpensum und gehe einem geregelten Alltag nach. Ein Vollzug der Freiheitsstrafe von 10 Monaten hätte zur Folge, dass er in seinen Bemühungen um einen beruflichen Einstieg erheblich zurückgeworfen würde. Auch seine finanzielle Situation habe sich verbessert, erhalte er doch von der IV ein Taggeld von Fr. 81.70. Aufgrund dieser persönlichen Entwicklung könne davon ausgegangen werden, dass er keine Straftaten mehr verübe (zum Ganzen Anschlussberufungsantwort S. 2 ff.).

- 17 - 4.2.4. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 StGB). Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 StGB nur erfolgen, wenn wegen der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die mit der Gewährung des bedingten Vollzugs abgegebene Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist somit unter Berücksichtigung der neuen Straftat frisch zu formulieren. Das Nebeneinander von zwei Sanktionen (hier: neue Strafe und Widerrufsstrafe; siehe dazu unten) erfordert sodann eine Beurteilung in Varianten: Möglich ist, dass der Vollzug der neuen Strafe erwarten lässt, der Verurteilte werde dadurch von weiterer Straffälligkeit abgehalten, weshalb es nicht notwendig erscheine, den bedingten Vollzug der früheren Strafe zu widerrufen. Umgekehrt kann der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führen, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.5 mit Hinweisen). 4.2.5. Das Gerichtspräsidium Rheinfelden sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 18. August 2020 der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, des gewerbsmässigen Diebstahls, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen Sachbeschädigung sowie des mehrfachen unberechtigten Verwendens eines Fahrrads im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich vier Tage Untersuchungshaft, sowie einer Busse von Fr. 500.00. Die Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren (UA act. 1 ff.). Dem Beschuldigten wurden im damaligen Verfahren unter anderem sechs Einbruchdiebstähle in öffentliche Bauten und Gewerbelokale im Raum K.____-J.____ nachgewiesen, die er gewerbsmässig verübt hatte, indem er mit dem Deliktsbetrag einen namhaften Teil seiner Lebenshaltungskosten als

- 18 - Sozialhilfeempfänger gedeckt hatte. Auf eine Landesverweisung verzichtete das Gericht damals unter der Annahme eines Härtefalls. Aufgrund von Unsicherheiten bei der Legalprognose setzte das Gericht die Probezeit damals auf vier Jahre fest (UA act. 3 ff.).

Der Beschuldigte ist wegen Vermögensdelikten teilweise einschlägig vorbestraft und verübte während laufender Probezeit erneut Verbrechen, was ein nicht unerhebliches Mass an Gleichgültigkeit und Unbekümmertheit gegenüber der Rechtsordnung zum Ausdruck bringt. Er zeigt zudem in Bezug auf die neu zu beurteilenden Taten weder Einsicht noch Reue, wodurch sich die Bedenken an seiner Legalbewährung verstärken (vgl. Protokoll S. 9 ff.). Auf ein mangelndes Verantwortungsbewusstsein deuten auch die externalisierenden Erklärungen des Beschuldigten hin. So macht er für seine fehlende Ausbildung sowie seine mangelnde wirtschaftliche Selbstständigkeit die Schule verantwortlich, in der man ihn lediglich als Querulanten bzw. bösen Ausländer angesehen und ihm schlechte Zeugnisse ausgestellt habe (Protokoll S. 5 und 8). Die Möglichkeit, dass man den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe aufgrund seines Rückfalls in der Probezeit vollziehen könnte, wertet er so, dass man ihm noch einmal Steine in den Weg legen wolle (Protokoll S. 8), was ebenfalls nicht von Selbstreflexion zeugt. Die Möglichkeit, dass er infolge von finanziellen Problemen erneut Vermögensdelikte begehen könnte, negiert er, ohne ein taugliches Konzept aufzeigen zu können, das ihn in einer solchen Situation vor erneuten Rückfällen schützen könnte (vgl. Protokoll S. 7 f.). Auch wenn der Beschuldigte aktuell ein festes Einkommen hat, mit dem er seinen Lebensunterhalt finanzieren kann, sind seine finanziellen Probleme noch nicht überwunden. Nach eigenen Angaben hat er (nebst Sozialhilfeschulden) Betreibungsschulden in fünfstelliger Höhe (UA act. 26; Protokoll S. 4). Körperlich bezeichnete er sich als gesund, psychisch jedoch als angeschlagen (GA act. 30; Protokoll S. 5). Trotz einschlägiger Vorstrafe wegen Betäubungsmittelkonsums gab er vor Vorinstanz an, nach wie vor 1–2 mal pro Tag zu kiffen (GA act. 31), weil ihm dies bei Reizüberflutungen helfe (Protokoll, S. 7). Zwar befindet sich der Beschuldigte seit einigen Monaten in einem Praktikum, das erfolgreich angelaufen ist, seine berufliche Wiedereingliederung vorbereitet und ihm eine Tagesstruktur bietet, ob ihm jedoch die Eingliederung in das Erwerbsleben effektiv gelingt und er in ein wirtschaftlich stabiles Leben zurückfindet, wird sich erst noch weisen müssen (Protokoll S. 3 ff.; Plädoyer der Verteidigung S. 2). Mit der geplanten Integration in den ersten Arbeitsmarkt steigen zudem die Anforderungen an den Beschuldigten, was auch in eine psychische Überforderung münden und sich prognostisch nachteilig auswirken kann. Aufgrund des erst wenige Monate erfolgreich verlaufenden Praktikums kann im Moment mit dem Beschuldigten noch nicht von einer nachhaltigen Stabilisierung der persönlichen Situation ausgegangen werden (vgl.

- 19 - Protokoll S. 13). Angesichts der Vorstrafe, des Rückfalls während laufender Probezeit, des Drogenkonsums, der Schulden, der psychischen Probleme, die aktuell therapeutisch nicht behandelt werden, sowie der Tatsache, dass er weder über besonders tragfähige soziale Beziehungen zu verfügen scheint, die eine deliktprotektive Wirkung haben könnten (vgl. Protokoll S. 5 f.), noch über Strategien, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden, ist trotz der zwischenzeitlichen Entschärfung der persönlichen Situation von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen, zumal die positiven Veränderungen im Leben des Beschuldigten auch dem Druck des vorliegenden Verfahrens geschuldet sein dürften und nicht als Zeichen einer inneren Umkehr gewertet werden können. Dass der Beschuldigte seine Diagnose nun kennt, vermag seine Legalprognose nicht wesentlich zu verbessern (Anschlussberufungsantwort S. 3; Protokoll S. 12). Damit steht gleichzeitig fest, dass besonders günstige Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB, die es für den Aufschub der neu auszufällenden Geldstrafe im konkreten Fall bräuchte, offensichtlich nicht vorliegen. Daran ändert auch die Möglichkeit nichts, dass eine bedingte Strafe mit

einer verlängerten Probezeit sowie Bewährungshilfe und Weisungen kombiniert werden könnte, vermochte doch nicht einmal die Gefahr, die aufgeschobene Freiheitsstrafe verbüssen zu müssen, den Beschuldigten vor einem Rückfall in der Probezeit abzuhalten. Die Geldstrafe ist somit zu vollziehen. 4.2.6. Dem Beschuldigten ist auch hinsichtlich der Widerrufsstrafe eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen. Daran ändert unter den vorliegenden Umständen auch die Berücksichtigung der Wechselwirkung des unbedingten Vollzugs der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe nichts. Der mit Urteil des Gerichtspräsidiums Rheinfelden vom 18. August 2020 für die Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich vier Tage Untersuchungshaft, gewährte bedingte Strafvollzug ist deshalb in Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zu widerrufen. Der Umstand, dass sich der Beschuldigte in einem Praktikum befindet, ändert daran nichts. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede arbeitstätige Person mit einer gewissen Härte verbunden. Ausserdem steht nicht fest, dass eine Unterbrechung des Praktikums nicht möglich wäre (vgl. Protokoll S. 8 und 13). Schliesslich hat der Beschuldigte, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, die Strafe in Halbfangenschaft (Art. 77b StGB) oder mittels elektronischer Überwachung (Art. 79b StGB) zu verbüssen. Eine Minderheit des Gerichts hätte angesichts der im Jahr 2023 erhaltenen Diagnose der Autismus-Spektrum-Störung, der zwischenzeitlich eingetretenen Stabilisierung der persönlichen Situation des Beschuldigten sowie der Warnwirkung der unbedingt ausgefallenen Geldstrafe auf den Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe unter Verlängerung der Probezeit verzichtet.

- 20 - 5. Die ausgestandene Untersuchungshaft von einem Tag (24. Februar 2023) ist dem Beschuldigten gestützt auf Art. 51 StGB an die zu widerrufende Freiheitsstrafe (vgl. BGE 135 IV 126 E. 1.3.6) anzurechnen. Da mit der Anrechnung der Haft an die Freiheitsstrafe ein Realersatz erfolgt, besteht kein Anlass für die Ausrichtung einer Entschädigung. 6. 6.1. Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 15 GebührD). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3). Die Berufung des Beschuldigten ist abzuweisen und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gutzuheissen. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 zu tragen. 6.2. Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren gestützt auf seine anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote unter Anpassung des für die Berufungsverhandlung geltend gemachten Aufwands von 3 Stunden an die effektive Verhandlungsdauer von 1.85 Stunden mit gerundet Fr. 4'880.00 angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3bis AnwT; § 13 AnwT). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 6.3. Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten grundsätzlich anteilmässig aufzuerlegen. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten trotz teilweisen Freispruchs sämtliche Verfahrenskosten auferlegt. Das ist nicht zu beanstanden, nachdem alle dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshandlungen

hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

- 21 - 6.4. Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 7'141.70 ist mit Berufung betragsmässig nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht mehr zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.1). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 7. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO; Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird vom Vorwurf des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Bezug auf die Straftatendossiers 4 und 5 freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Straftatendossiers 1–3 und 6 sowie 7) schuldig. 3. 3.1. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 34 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 70.00, d.h. Fr. 8'400.00, verurteilt. 3.2. Der dem Beschuldigten mit Urteil des Gerichtspräsidiums Rheinfelden vom 18. August 2020 für die Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich vier Tage Untersuchungshaft, gewährte bedingte Vollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen.

- 22 - 3.3. Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 1 Tag (24. Februar 2023) wird dem Beschuldigten auf die zu vollziehende Freiheitsstrafe angerechnet. 4. [in Rechtskraft erwachsen] Folgende polizeilich sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten auf Verlangen herausgegeben: 1 Beutel mit Hartgeld: EUR 3.89 1 Beutel mit Hartgeld: Fr. 190.15 1 Etui schwarz, mit Aufschrift «LAVANDERIA» Verlangt der Beschuldigte diese Gegenstände nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils heraus, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen. 5. 5.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt. 5.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'880.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 6. 6.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'376.00 (inkl. Anklagegebühr) werden dem Beschuldigten auferlegt. 6.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – insoweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 7'141.70 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...]

- 23 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte

elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 23. April 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Das präsidierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber i.V.: Cotti Steiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.